

nEHS Veräußerungsplan		
Veräußerungszeiten	Veräußerungsverfahren	Zahlungs- und Liefertermine
13:00 - 15:00 MEZ/MESZ	EEX nEHS Versteigerung mit Preiskorridor	s. Clearing-Bedingungen der ECC
09:00 - 15:00 MEZ/MESZ	EEX nEHS Festpreisverkauf zum Überschussmengenpreis	s. Clearing-Bedingungen der ECC

Dokumentenhistorie

Datum	Version	Grund
05.02.2026	1.0	Erstveröffentlichung des nEHS Veräußerungskalenders 2026 (Alle Angaben unter Vorbehalt. Die genannten Versteigerungstermine stehen unter dem Vorbehalt noch ausstehender Genehmigungen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden, sodass Änderungen an diesen vorbehalten bleiben.)
20.03.2026	1.1	Änderung des Wochentages der Versteigerungen von Montag auf Mittwoch (Alle Angaben unter Vorbehalt. Die genannten Versteigerungstermine stehen unter dem Vorbehalt noch ausstehender Genehmigungen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden, sodass Änderungen an diesen vorbehalten bleiben.)
28.04.2026	1.2	Aktualisierung Versteigerungsmengen je Termin infolge der Veröffentlichung der finalen Gesamtversteigerungsmenge 2026.
02.07.2026	1.3	Aktualisierung des nEHS Veräußerungskalenders 2026 gemäß § 11 und 12 BEHV.
09.07.2026	1.4	Aktualisierung des nEHS Veräußerungskalenders 2026 gemäß § 11 und 12 BEHV.
16.07.2026	1.5	Aktualisierung des nEHS Veräußerungskalenders 2026 gemäß § 11 und 12 BEHV.
23.07.2026	1.6	Aktualisierung des nEHS Veräußerungskalenders 2026 gemäß § 11 und 12 BEHV.

2/3

KW49	Veräußerungsfenster	Produktcode	verfügbare Fälligkeit	Volumen	Anwendung 65 EUR-Regel		Veräußerungsverfahren
Dienstag 1. Dez 26	09:00 - 15:00	EHSP	2026 (68,00 EUR)	unbegrenzt	-		nEHS Festpreisverkauf zum Überschussmengenpreis
Donnerstag 3. Dez 26 ⁷	09:00 - 15:00	EHSP	2026 (68,00 EUR)	unbegrenzt	-		nEHS Festpreisverkauf zum Überschussmengenpreis

¹ Das zugeteilte Volumen bei einem Zuschlagspreis von 65 EUR kann an diesem Termin bis zu doppelt so hoch wie das hier angegebene Volumen sein (21.342.000 nEZ, siehe § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 BEHV, so genannte „65 EUR-Regel“). Die über das hier angegebene Volumen hinaus zugeteilte Menge bei einem Zuschlagspreis von 65 EUR wird von der verbleibenden Gesamtversteigerungsmenge abgezogen und die Anzahl der verbleibenden Versteigerungstermine wird entsprechend reduziert. EEX wird in diesem Falle umgehend einen aktualisierten Veräußerungskalender veröffentlichen (siehe § 12 Abs. 4 Satz 3 und 4 BEHV).

² Die „65 EUR-Regel“ (siehe Fußnote 1) gilt an diesem Versteigerungstermin, außer die noch verbleibende Versteigerungsmenge vor diesem Versteigerungstermin beträgt weniger als ein Drittel der Gesamtversteigerungsmenge (64.028.413 nEZ, siehe § 12 Abs. 5 BEHV). Diese Schwelle kann abhängig von der in den vorherigen Terminen zugeteilten Menge gemäß „65 EUR-Regel“ vor diesem Termin unterschritten werden, sodass die „65 EUR-Regel“ an diesem Termin gegebenenfalls keine Anwendung findet. EEX wird in diesem Falle umgehend einen aktualisierten Veräußerungskalender veröffentlichen.

³ Gemäß § 12 Abs. 5 BEHV findet die „65 EUR-Regel“ keine Anwendung mehr, wenn die noch verbleibende Versteigerungsmenge vor einem Versteigerungstermin weniger als ein Drittel der Gesamtversteigerungsmenge (64.028.413 nEZ) beträgt. Diese Schwelle wird vor diesem Termin unterschritten werden (sofern kein vorheriger Versteigerungstermin gemäß § 11 Abs. 3 BEHV annulliert wurde), sodass die „65 EUR-Regel“ an diesem Termin keine Anwendung findet.

⁴ Sofern dieser Termin der letzte Versteigerungstermin im Jahr 2026 sein wird, muss die hier angegebene Menge gegebenenfalls angepasst werden. In dem letzten Versteigerungstermin wird die gesamte noch verbleibende Versteigerungsmenge angeboten. Gemäß § 11 Abs. 2 BEHV finden nur noch zwei Versteigerungstermine statt, falls die nach einem Versteigerungstermin verbleibende Gesamtversteigerungsmenge unter das Dreifache der pro Versteigerungstermin vorgesehenen Menge (32.013.000 nEZ) sinkt. Wann der letzte Versteigerungstermin stattfindet, ist somit abhängig von der in den vorherigen Terminen zugeteilten Menge gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 BEHV (so genannte „65 EUR-Regel“). EEX wird in diesem Falle umgehend einen aktualisierten Veräußerungskalender veröffentlichen.

⁵ Abhängig von der in den vorherigen Terminen zugeteilten Menge gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 BEHV (so genannte „65 EUR-Regel“) muss der hier angegebene Versteigerungstermin gegebenenfalls abgesagt werden. Gemäß § 11 Abs. 2 BEHV finden nur noch zwei Versteigerungstermine statt, falls die nach einem Versteigerungstermin verbleibende Gesamtversteigerungsmenge unter das Dreifache der pro Versteigerungstermin vorgesehenen Menge (32.013.000 nEZ) sinkt. EEX wird in diesem Falle umgehend einen aktualisierten Veräußerungskalender veröffentlichen (siehe § 12 Abs. 4 Satz 3 und 4 BEHV).

⁶ Infolge der in den vorherigen Terminen zugeteilten Menge gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 BEHV (so genannte „65 EUR-Regel“) wurde der hier angegebene Versteigerungstermin abgesagt.

⁷ Vorläufig letzter Termin für 2026. Weitere Termine werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt angesetzt.